

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 14. Dezember 2016, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
2. Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk;
hier: Inkrafttreten
3. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk;
hier: Inkrafttreten
4. Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Bekanntmachung der Wertermittlung vom 30.11.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln für das Flurbereinigungsverfahren Wassenberg, Az. 33.46 - 5 12 04 H
5. Einladung der Jagdgenossenschaft Ratheim I zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratheim I am Freitag, 20. Januar 2017, um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Millich, Schützenwinkel 1
6. Einladung der Jagdgenossenschaft Doveren zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren am Donnerstag, 26. Januar 2017, um 20:00 Uhr in der Doverener Mühle, Dammweg 14, Hückelhoven-Doveren

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

EINLADUNG

**zur 18. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.**

Datum: Mittwoch, den 14.12.2016

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Kurzbericht des Bürgermeisters**

- 2. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**

- 2.1. 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Integration der
Stadt Hückelhoven am 21.11.2016**

- 2.1.1. Bericht über die Flüchtlingssituation in Hückelhoven
Vorlage: 494/2016**

- 2.1.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN;
hier: Beitritt der Stadt Hückelhoven zur Rahmenvereinbarung zwischen
dem Land NRW und den teilnehmenden Krankenkassen über die
Einführung einer Gesundheitskarte für Asylbewerber
Geänderter Beschlussvorschlag, siehe Niederschrift der 7. Sitzung des
Ausschusses für Soziales, Senioren und Integration am 21.11.2016
Vorlage: 496/2016**

- 2.2. 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hückelhoven am 23.11.2016**
- 2.2.1. Beratung des Jugendamtsetats 2017
Vorlage: 509/2016
- 2.2.2. Errichtung einer Schwerpunktspielanlage im Wohngebiet "Ruraue";
hier: Vorstellung der Planung
Vorlage: 513/2016
- 2.2.3. Gewährung eines städt. Zuschusses zum Ausbau des Familienzentrums "St. Brigida" in Baal, Fröbelstr. 4a
Vorlage: 510/2016
- 2.3. 20. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hückelhoven am 29.11.2016**
- 2.3.1. Gebührenkalkulation 2017 für die kostenrechnende Einrichtung
Straßenreinigung
Vorlage: 498/2016
- 2.3.2. Gebührenkalkulation 2017 für die kostenrechnende Einrichtung
Abwasserbeseitigung
Vorlage: 487/2016
- 2.3.3. Gebührenkalkulation 2017 für die kostenrechnende Einrichtung
Abfallentsorgung
Vorlage: 503/2016
- 2.3.4. Bebauungsplan 1-011-2.1, Hückelhoven, Bocketsmühle - West;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden
im beschleunigten Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 521/2016

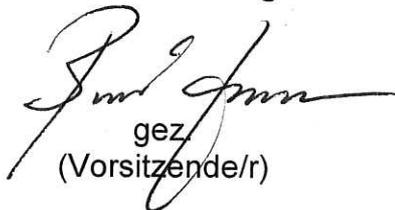
- 2.3.5. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund und Bebauungsplan 6-162-0, Ratheim, Diebsweg/Im Weidengrund;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
b) Beschluss über die Änderungen der jeweiligen Entwürfe
c) Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 525/2016
- 2.3.6. Lärmaktionsplan der Stadt Hückelhoven;
hier: Beschluss des Lärmaktionsplanes
Vorlage: 526/2016
- 2.3.7. Errichtung eines öffentlichen Parkplatzes in Hückelhoven, Aggerstraße
Vorlage: 520/2016
- 2.3.8. Umgestaltung des ehemaligen Hertie-Vorplatzes;
hier: Vorstellung und Beratung der Ausbauplanung einschließlich des beitragsrechtlichen Bauprogrammes
Vorlage: 519/2016
- 2.4. 10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2016**
- 2.4.1. Konzept für das Programm "Gute Schule 2020"
Vorlage: 524/2016
- 2.4.2. Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Verkehrsführung der Straße "Am Landabsatz"
Vorlage: 522/2016
- 2.4.3. Errichtung eines muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof Hilfarth
Vorlage: 532/2016
- 2.4.4. Gebührenkalkulation 2017 für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkünfte
Vorlage: 502/2016
- 2.4.5. Gebührenkalkulation 2017 für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe
Vorlage: 492/2016

- 2.4.6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen vom 01.08.2016 bis 31.10.2016
Vorlage: 512/2016
3. Umbesetzung im Kindergartenrat;
hier: Kindergarten Amselweg, Kleingladbach
Vorlage: 531/2016
4. Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 414/2016/1
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hückelhoven
Vorlage: 533/2016/1
6. 31. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
Vorlage: 506/2016/1
7. 38. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: 507/2016/1
8. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
Vorlage: 528/2016/1
9. Verzicht auf einen gemeindlichen Gesamtabschluss gemäß § 116 GO NRW zum 31.12.2015
Vorlage: 484/2016
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2015, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2015
Vorlage: 466/2016
11. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen

12. **Eingangsklassenbildung an den Grundschulen zum Schuljahr 2017/18**
a) **Begrenzung der Klassengröße an den Schulen des "Gemeinsamen Lernens"**
b) **Klassenbildung auf Grundlage der "Kommunalen Klassenrichtzahl"**
Vorlage: 505/2016
13. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
14. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 14.1. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen;**
hier: außerplanmäßige Auszahlung bei I 12010125.7852000 (Erschließung des ehemaligen Karstadt-Grundstückes Parkhofstraße)
Vorlage: 537/2016/1
- 14.2. **Eventuell weitere Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen**
15. **Mitteilungen**
- 15.1. **Bericht über den Stand der Tiefbaumaßnahmen**
Vorlage: 534/2016
- 15.2. **Eventuell weitere Mitteilungen**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 16. **Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/
Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**
- 16.1. **10. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2016**
- 16.1.1. Niederschlagung von Forderungen
Vorlage: 511/2016
- 17. **Vergaben**
- 18. **Grundstücksangelegenheiten**
- 19. **Vertragsangelegenheiten**
- 20. **Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen,
Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen**
- 21. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 22. **Mitteilungen**
- 23. **Kleine Anfragen**


gez.
(Vorsitzende/r)

Bekanntmachung

Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 29.06.2016 den Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

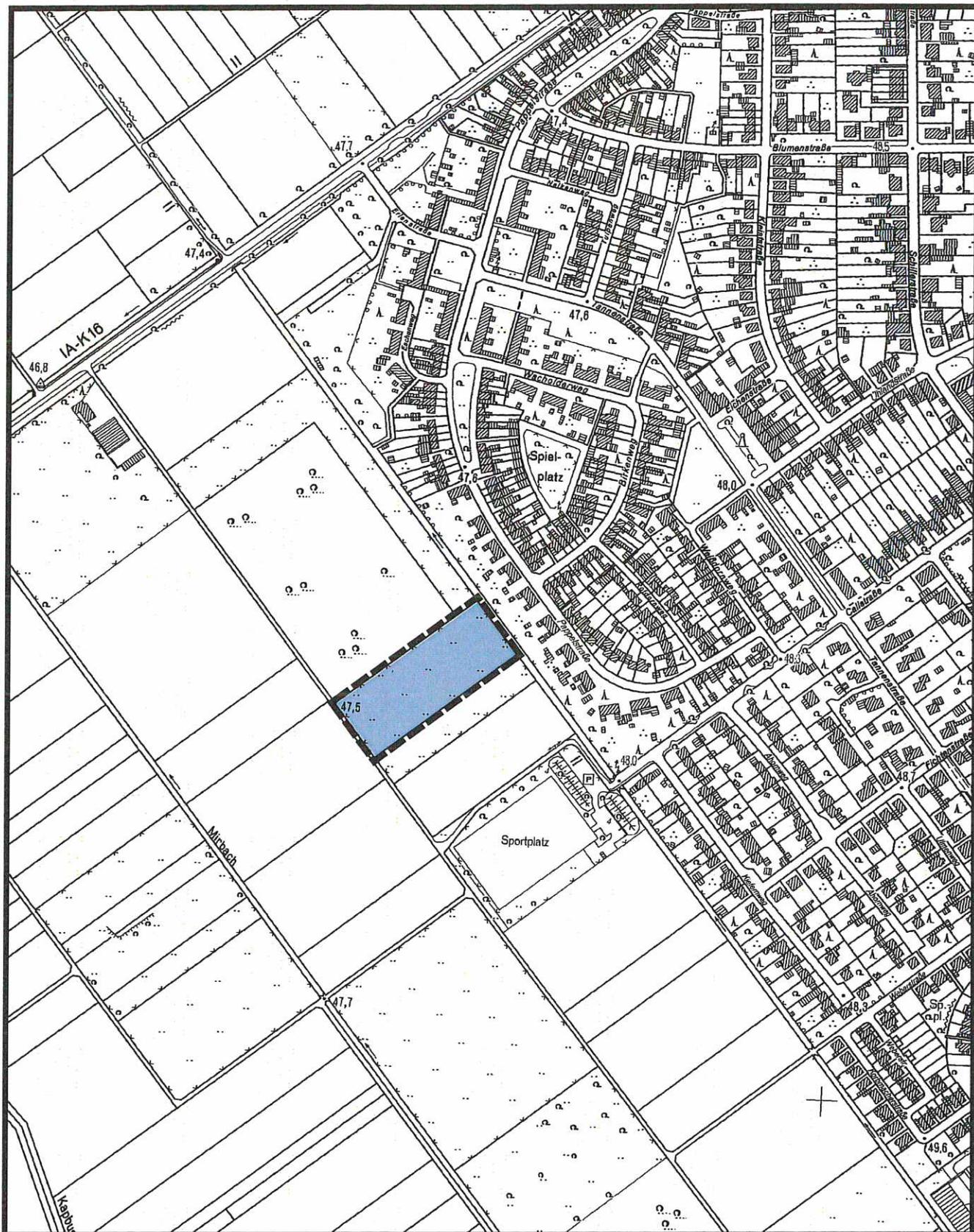
Hückelhoven, den 25.11.2016

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk; hier: Inkrafttreten

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 29.06.2016 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

<u>bisherige Darstellung</u>	<u>neue Darstellung</u>
Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche Biomasseheizkraftwerk

Der Änderungsbereich ist aus der beigelegten Karte ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.11.2016, Az.: 35.2.11-53-71/16 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 29.06.2016 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Hilfarth – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche Biomasseheizkraftwerk.“

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereit gehalten:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

„Abl. Hü. 2016, Nr. 16 S. 180“

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I. 2414, in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

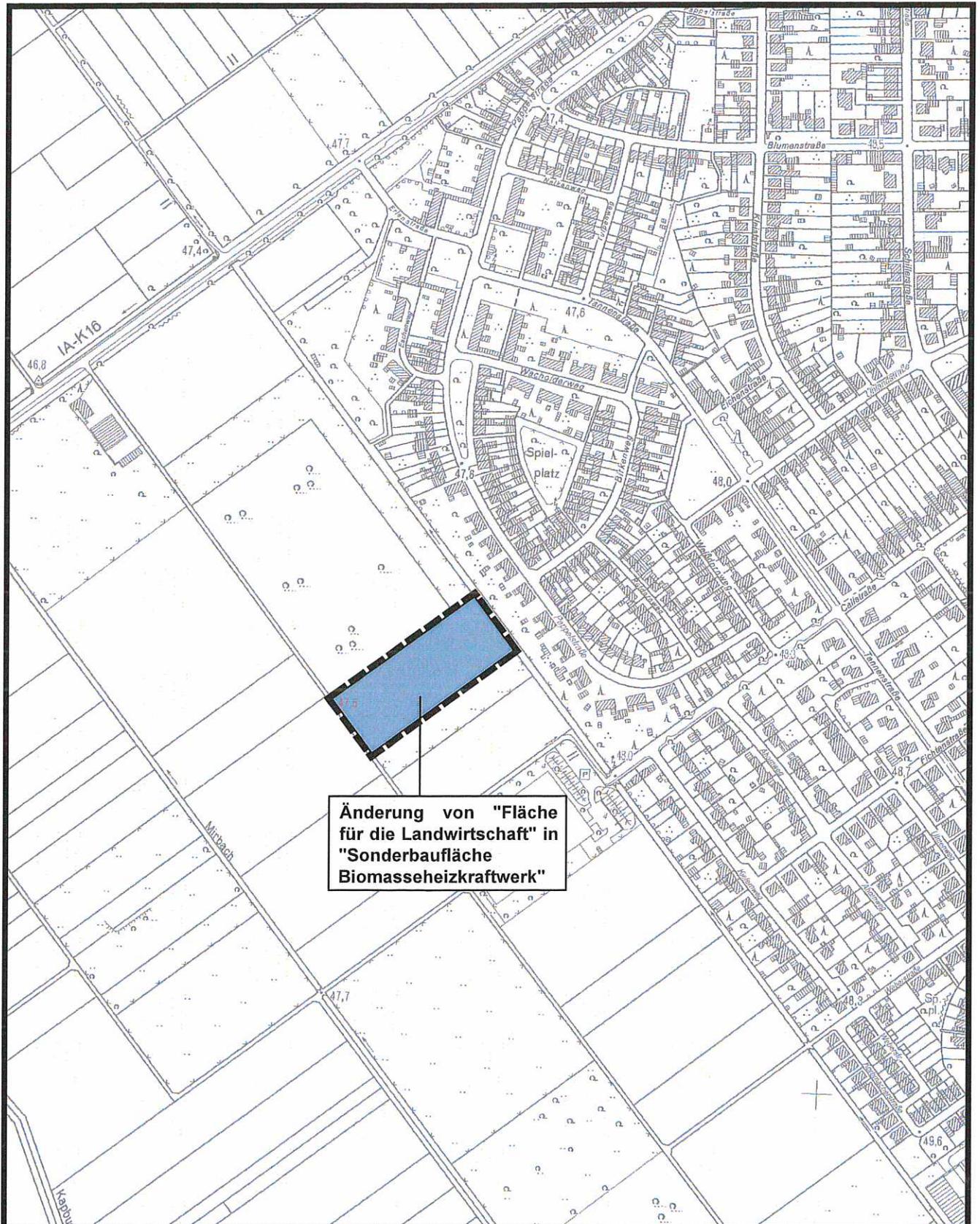
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hückelhoven, den 25.11.2016
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2015

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG WASSENBERG
Az.: - 33.46 - 51204 -

50670 Köln, den 30.11.2016
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033

LADUNG zur Bekanntgabe der Wertermittlung

I. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die im Flurbereinigungsgebiet Wassenberg (Kreis Heinsberg) liegenden Grundstücke werden für die **Beteiligten** gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme ausgelegt

am Dienstag, dem 10.01.2017,
am Mittwoch, dem 11.01.2017 und
am Dienstag, dem 17.01.2017
im Ratssaal der Stadt Wassenberg (1. Etage)
Roermonder Straße 25 - 27
in der Zeit

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

An diesem Tag stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Von der Möglichkeit, Auskünfte zu einzelnen Grundstücken zu erhalten, bitte ich an den Offenlegungsterminen Gebrauch zu machen, da im Anhörungstermin Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und

... / 2

„Abl. Hü. 2016, Nr. 16 S. 184“

§ 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

Der Nebenbeteiligtenachweis und die Auszüge aus dem Einlagenachweis über die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke werden den Teilnehmern bzw. deren bevollmächtigten Vertretern mit Einzelladung zugestellt und sind zu den Terminen (Offenlegungs- und Anhörungstermin) mitzubringen.

II. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse und zur Anhörung der Beteiligten über diese Ergebnisse gemäß § 32 FlurbG findet für alle Beteiligten gemeinsam ein **Anhörungstermin**

am Donnerstag, dem 26. Januar 2017 um 11.00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Wassenberg (1. Etage)
Roermonder Straße 25 – 27

statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung und keine Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke mehr gegeben werden können. Hierfür sind die unter I. aufgeführten Offenlegungstermine vorgesehen.

Im Anhörungstermin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis **spätestens 30.01.2017 schriftlich** der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens 33.46 - 51204 - und Ihrer Ordnungsnummer (Ord.-Nr.) einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag

gez.

Kopka

(Regierungsvermessungsdirektor)

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html

Einladung

Hiermit werden die Jagdgenossen **des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratheim I** gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Termin: 20. Januar 2017
Beginn: 19.30 Uhr
Tagungsort: Dorfgemeinschaftshaus in Millich, Schützenwinkel Nr. 1

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung sowie Genehmigung der Niederschrift über die letzte Versammlung
3. Bericht des Kassenführers über die Rechnungslegung für die Kalenderjahre 2015 und 2016
4. Bericht der Kassen- bzw. Rechnungsprüfer über die Prüfung der Kassenunterlagen (Jahresrechnungen 2015/2016) sowie Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schrift- und Kassenführers
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2017/2018 und 2018/2019
6. **Neuwahlen:**
 - Jagdvorsteher und stellvertretender Jagdvorsteher
 - Beisitzer und stellvertretender Beisitzer
 - Kassen- und Schriftführer
 - Zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtvergütung für die Geschäftsjahre 2017/2018 und 2018/2019
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Die Versammlung ist gemäß § 7 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens 10 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten sind.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten.

Ratheim, den 21. November 2016

Der Jagdvorstand
gez. Franz-Josef Losberg
(Jagdvorsteher)

Jagdgenossenschaft Doveren

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß §9, Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Doveren lade ich hiermit die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren zur Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, den 26.01.2017
um 20:00Uhr
in der Doverener Mühle, Dammweg 14

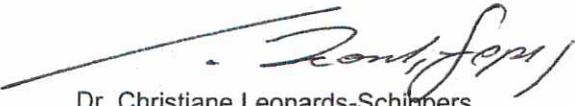
ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 12.02.2016
3. Rechnungslegung für das Jahr 2016
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastungserteilung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/innen und Stellvertretern/innen
7. Ausschüttung des Reinertrages für das Jahr 04/2017 – 03/2018
8. Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 04/2017 – 03/2018
9. Verschiedenes

Ab 19:30Uhr wird mit der Registrierung der Jagdgenossen begonnen. Im Anschluss an der Versammlung besteht die Möglichkeit, sich bei einem Imbiss auszutauschen.

Hückelhoven-Doveren, den 15.11.2016


Dr. Christiane Leonards-Schippers
(Jagdvorsitzende)

Jagdgenossen sind: Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Doveren liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß §10(4) der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Doveren höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.